

Bürgerrechtsgesetz

der Bürgergemeinde Jenins

Artikel 1

Gegenstand des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz.¹

Artikel 2

Wohnsitzerfordernis

Das Gemeindebürgerrecht kann Personen mit Wohnsitz in Jenins erteilt oder zugesichert werden, welche insgesamt während sechs Jahren (Schweizerinnen/Schweizer) bzw. zwölf Jahren (Ausländerinnen/Ausländer) hier Wohnsitz² hatten. Zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung muss die Person während mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Jenins gewohnt haben

Artikel 3

Zuständigkeiten

1. Der Bürgerrat prüft die formellen Anforderungen und nimmt die notwendigen Abklärungen vor. Er lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Eignungsgespräch ein, indem insbesondere die Integration und Vertrautheit gemäss Artikel 5 KBüV³ geprüft werden. Der Bürgerrat kann Ausnahmen beschliessen.
2. Bürgerrat
Der Bürgerrat erstellt zuhanden der Bürgerversammlung einen Bericht und stellt begründeten Antrag zu den einzelnen Einbürgerungsgesuchen.

Der Vollzug dieses Gesetzes fällt in die Zuständigkeit des Bürgerrates. Er teilt den Entscheid⁴ über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit.

Der Bürgerrat erstattet innert fünf Jahren seit der Einbürgerung Mitteilung an den Kanton⁵, wenn diese durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

3. Bürgerversammlung
Die Bürgerversammlung ist für die Einbürgerung zuständig.

Artikel 4

Gebühren

Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Bürgerrat erlässt eine entsprechende Regelung.

Er kann für Schweizerinnen/Schweizer und für Ausländerinnen/Ausländer unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen. Für die Wiedereinbürgerung können tiefere Pauschalen festgelegt werden. Die Pauschalen sind periodisch den effektiven Aufwendungen anzupassen.

Die Gebühr kann bis auf den doppelten Betrag erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordert.

Der Bürgerrat kann die Gebühren für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden und für Personen in Ausbildung reduzieren oder erlassen.

Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Fallpauschale erhoben werden.

Besondere Fälle

Artikel 5

In begründeten Fällen kann die Bürgerversammlung das Bürgerrecht ehrenhalber oder schenkungsweise erteilen.

Rechtsschutz

Artikel 6

Ablehnende Entscheide der Bürgerversammlung sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung⁶ zu versehen.

Inkrafttreten

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Bürgerversammlung sofort in Kraft und ersetzt das Bürgerrechtsgesetz vom 11. Juli 1995.

Angenommen durch die Bürgerversammlung vom

Der Bürgerratspräsident

Der Aktuar

Hans-Peter Lampert

i.V. Hans Bantli

¹ Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 31. August 2005

(KBüG; BR 130.100)

² Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 31. August 2005
(KBüG Art. 11; BR 130.100)

³ Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom
13. Dezember 2005 (KBüV; BR 130.110)

⁴ Art. 4 und 17 KBüV

⁵ Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom
29.9.1952

(BüG 41; SR 141.0)

⁶ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz VRG;
Art. 38 bis 65, Rechtsmittelfrist Art. 52; BR 370.100).